

Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West

Erlassen am 20. April 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. August 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Das Vorhaben Arealentwicklung Wil West wird genehmigt.

² Für die Finanzierung der Erschliessung, der Entwicklung und der Vermarktung des Areals Wil West wird ein Sonderkredit von 35 Mio. Franken gewährt.

³ Der Betrag nach Abs. 2 passt sich der Teuerung an. Massgebend ist der Schweizer Baupreisindex zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kantonsrat.

⁴ Die Regierung entscheidet über die Veräusserung von einzelnen Grundstücken. Sie kann Grundstücke in Ausnahmefällen auch im Baurecht vergeben.

Ziff. 2

¹ Die Regierung kann für die Erschliessung, die Entwicklung, die Vermarktung oder den Betrieb des Areals eine oder mehrere Gesellschaften gründen, die Gesellschaften mit den erforderlichen Mitteln ausstatten oder sich an Gesellschaften beteiligen. Sie kann einzelne Aufgaben als Mandate an Dritte vergeben. Die entsprechenden Kosten werden dem Sonderkredit belastet, wobei der Kreditrahmen nach Ziff. 1 Abs. 2 dieses Erlasses vorbehalten bleibt.

Ziff. 3

¹ Die Regierung schliesst die für die Erschliessung, die Entwicklung, die Vermarktung und den Betrieb notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten ab, wobei der Kreditrahmen nach Ziff. 1 Abs. 2 und 3 dieses Erlasses vorbehalten bleibt.

Ziff. 4

¹ Die Regierung kann das Areal nach der Einzonung ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte veräussern.

¹ ABI 2021-00.052.476.

Ziff. 5

¹ Die Regierung berichtet nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre im Rahmen der Staatsrechnung über die Arealerschliessung, die Arealentwicklung und die Vermarktung sowie über die Verwendung des Sonderkredits.

Ziff. 6

¹ Der Sonderkredit nach Ziff. 1 Abs. 2 dieses Erlasses wird der Investitionsrechnung belastet. Er wird ganz oder teilweise abgeschrieben, falls die Wertbeständigkeit nicht mehr gegeben ist.

² Die Regierung überträgt einzelne Grundstücke vor dem Zeitpunkt des Verkaufs in das Finanzvermögen. Nicht verkauftes Land überträgt sie spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung des Sonderkredits in das Finanzvermögen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.